



Amtsblatt

für die Gemeinde Hövelhof

34. Jahrgang

21. Mai 2008

Nr. 26 / S. 1

ORDNUNGSBEHÖRDLICHE VERORDNUNG

zur

**Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung
im Gebiet der Gemeinde Hövelhof
vom 21. Mai 2008**

Aufgrund des § 27 Abs. 1, Abs. 4 Satz 1, § 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NW S. 528/SGV NW 2060) zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.03.2004 (GV NRW S. 135) und der §§ 7 Abs. 1 und § 9 Abs. 3 des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen - Landes-Immissionsschutzgesetz (LImSchG) in der Fassung vom 18.03.1975 (GV NW S. 232/SGV NW 7129), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2004 (GV NW S. 229) wird von der Gemeinde Hövelhof als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Gemeinde Hövelhof vom 15. Mai 2008 für das Gebiet der Gemeinde Hövelhof folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Begriffsbestimmungen

- (1) Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse.

Zu den Verkehrsflächen gehören insbesondere Straßen, Fahrbahnen, Wege, Gehwege, Radwege, Bürgersteige, Plätze, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Böschungen, Rinnen und Gräben, Brücken, Unterführungen, Treppen und Rampen vor der Straßenfront der Häuser, soweit sie nicht eingefriedet sind.

- (2) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse insbesondere alle der Allgemeinheit zur Nutzung zur Verfügung stehenden oder bestimmungsgemäß zugänglichen
1. Grün-, Erholungs-, Spiel- und Sportflächen, Waldungen, Gärten, Friedhöfe sowie die Ufer und Böschungen von Gewässern;
 2. Ruhebänke, Toiletten-, Kinderspiel-, Sport-, Fernsprech- und Wetterschutzeinrichtungen und ähnliche Einrichtungen;
 3. Denkmäler und unter Denkmalschutz stehende Baulichkeiten, Kunstgegenstände, Standbilder, Plastiken, Anschlagtafeln, Beleuchtungs-, Versorgungs-, Kanalisations-, Entwässerungs-, Katastrophenschutz- und Baustelleneinrichtungen sowie Verkehrsschilder, Hinweiszeichen und Lichtzeichenanlagen.

§ 2**Allgemeine Verhaltenspflicht**

- (1) Auf Verkehrsflächen und in Anlagen hat sich jeder so zu verhalten, dass andere nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert werden. Die Benutzung der Verkehrsflächen und Anlagen darf nicht vereitelt oder beschränkt werden.
- (2) Absatz 1 findet nur insoweit Anwendung, als die darin enthaltenen Verhaltenspflichten und Benutzungsgebote nicht der Regelung des Verkehrs im Sinne der Straßenverkehrsordnung (StVO) auf Verkehrsflächen und in Anlagen dienen. Insoweit ist § 1 Abs. 2 StVO einschlägig.

§ 3**Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen**

- (1) Die Verkehrsflächen und Anlagen sind schonend zu behandeln. Sie dürfen nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden. Vorübergehende Nutzungseinschränkungen und Hinweistafeln sind zu beachten.
- (2) Es ist insbesondere untersagt,
 1. auf Verkehrsflächen und in den Anlagen unbefugt Sträucher und Pflanzen aus dem Boden zu entfernen, zu beschädigen oder Teile davon abzuschneiden, abzubrechen, umzuknicken oder sonst wie zu verändern;
 2. auf Verkehrsflächen und in den Anlagen unbefugt Bänke, Tische, Einfriedungen, Spielgeräte, Verkehrszeichen, Straßen- und Hinweisschilder sowie andere Einrichtungen zu entfernen, zu versetzen, zu beschädigen, zu beschmutzen, zu bemalen oder anders als bestimmungsgemäß zu nutzen;
 3. dass Personen sich auf Verkehrsflächen und in Anlagen ansammeln, wenn dadurch Störungen für die Öffentlichkeit ausgehen, wie z.B. hilfloser Zustand durch Alkohol oder Drogenmissbrauch, Verunreinigungen oder Belästigungen von Passanten,
 4. auf Verkehrsflächen und in den Anlagen in aggressiver Form oder unter Einsatz von Kindern oder Tieren zu betteln,
 5. auf Verkehrsflächen und in den Anlagen zu übernachten, Feuer anzulegen oder zu grillen,
 6. auf Verkehrsflächen oder in den Anlagen, insbesondere auf Grünflächen, Fahrzeuge sowie andere Gegenstände abzustellen oder Material zu lagern,
 7. die Anlagen zu befahren. Dies gilt nicht für Unterhaltungs- und Notstandsarbeiten. Erlaubt ist auch das Befahren der Anlagen mit Kinderfahrzeugen und Fortbewegungsmitteln wie Krankenfahrstühle, soweit Personen nicht behindert werden,
 8. Kraftfahrzeuge oder Anhänger ohne gültige amtliche Kennzeichen auf öffentlichen Flächen oder außerhalb von bebauten Ortsteilen abzustellen,

9. Sperrvorrichtungen und Beleuchtungen zur Sicherung von Verkehrsflächen und Anlagen unbefugt zu beseitigen, zu beschädigen oder zu verändern sowie Sperrvorrichtungen zu überwinden,
 10. Hydranten, Straßenrinnen und Einflussöffnungen oder Straßenkanäle zu verdecken oder ihre Gebrauchsfähigkeit sonst wie zu beeinträchtigen,
 11. gewerbliche Betätigungen, die einer Erlaubnis nach § 55 Abs. 2 Gewerbeordnung bedürfen, vor öffentlichen Gebäuden, insbesondere Kirchen, Schulen und Friedhöfen im Einzugsbereich von Ein- und Ausgängen auszuüben. Die Vorschriften des Straßen- und Wegegesetzes Nordrhein-Westfalen und die aufgrund dieses Gesetzes ergangenen Satzungen bleiben unberührt.
 12. bei der Feldbestellung Acker- und Erntegeräte oder Traktoren auf der Straße zu wenden (Zu- und Abfahrt ausgenommen) und Straßen zu überackern.
- (3) Bei allen Arbeiten an Gebäuden und für alle sonstigen Fälle, in denen Gegenstände herabfallen können, sind geeignete Schutzvorkehrungen zu treffen, damit Personen nicht verletzt und Sachen nicht beschädigt werden können. Die Schutzvorkehrungen sind nach Beseitigung der Gefahr sofort zu entfernen.
 - (4) Bei Bauarbeiten sind die im Arbeitsbereich stehenden Bäume auf Verkehrsflächen und in den Anlagen durch geeignete Maßnahmen zu schützen.
 - (5) Grundstückseinfriedungen müssen so hergestellt und unterhalten werden, dass sie niemand behindern oder gefährden.

§ 4

Werbung, Wildes Plakatieren

- (1) Es ist verboten, auf Verkehrsflächen und in Anlagen, insbesondere an Bäumen, Haltestellen und Wartehäuschen, Strom- und Ampelschaltkästen, Lichtmasten, Signalanlagen, Verkehrszeichen und sonstigen Verkehrseinrichtungen, an Abfallbehältern und Sammelcontainern und an sonstigen für diese Zwecke nicht bestimmten Gegenständen und Einrichtungen sowie an den im Abgrenzungsbereich zu den Verkehrsflächen und Anlagen gelegenen Einfriedungen, Hauswänden und sonstigen Einrichtungen und Gegenständen Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen, Veranstaltungshinweise und sonstiges Werbematerial anzubringen, zu verteilen oder zugelassene Werbeflächen durch Überkleben, Übermalen oder in sonstiger Art und Weise zu überdecken.
- (2) Ebenso ist es untersagt, die in Absatz 1 genannten Flächen, Einrichtungen und Anlagen zu bemalen, zu besprühen, zu beschriften, zu beschmutzen oder in sonstiger Weise diese zu verunstalten.
- (3) Das Verbot gilt nicht für von der Gemeinde genehmigte Nutzungen, für von der Gemeinde konzessionierte Werbeträger sowie für bauaufsichtsrechtlich genehmigte Werbeanlagen. Solche Werbeanlagen dürfen jedoch in der äußeren Gestaltung nicht derart vernachlässigt werden, dass sie verunstaltet wirken.

§ 5 Tiere

- (1) Auf Verkehrsflächen und in Anlagen innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile sind Hunde an der Leine zu führen. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Landeshundegesetzes.
- (2) Wer auf Verkehrsflächen oder in Anlagen Tiere, insbesondere Pferde und Hunde, mit sich führt, hat die durch die Tiere verursachten Verunreinigungen unverzüglich und schadlos zu beseitigen.
- (3) Wildlebende Katzen und Tauben dürfen nicht zielgerichtet oder gezielt gefüttert werden.
- (4) Von den Regelungen in Absatz 1 bis 3 ausgenommen sind Blinde und hochgradig Sehbehinderte, die Blindenhunde mit sich führen.

§ 6 Verunreinigungsverbot

- (1) Jede Verunreinigung der Verkehrsflächen und Anlagen ist untersagt. Unzulässig ist insbesondere
 1. das Wegwerfen und Zurücklassen von Abfall, Lebensmittelresten, Papier, Glas, Konservendosen oder sonstiger Verpackungsmaterialien sowie von scharfkantigen, spitzen, gleitfähigen oder anderweitig gefährlichen Gegenständen.
 2. das Ausschütten jeglicher Schmutz- und Abwässer sowie das Ableiten von Regenwasser auf Straßen und Anlagen, wobei die ordnungsgemäße Einleitung in die gemeindliche Kanalisation unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften ausgenommen ist.
 3. das Reinigen von Fahrzeugen, Gefäßen u. Gegenständen, es sei denn, es erfolgt mit klarem Wasser. Zusätze von Reinigungsmitteln sind nicht erlaubt. Motor- und Unterbodenwäsche oder sonstige Reinigungen, bei denen Öl, Altöl, Benzin oder ähnliche Stoffe in das öffentliche Kanalnetz oder in das Grundwasser gelangen können, sind verboten.
 4. das Ablassen und die Einleitung von Säure, säurehaltigen oder giftigen Flüssigkeiten, Öl, Altöl, Benzin, Benzol oder sonstigen flüssigen, schlammigen und/oder feuergefährlichen Stoffen auf die Straße oder in die Kanalisation. Falls derartigen Stoffe durch Unfall oder aus einem anderen Grund auslaufen, hat der Verursacher alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um ein Eindringen dieser Stoffe in das Grundwasser oder in die Kanalisation zu verhindern. Dem Ordnungsamt, außerhalb der Dienststunden der Polizei, ist zudem sofortige Mitteilung zu machen.
 5. der Transport von Flugasche, Flugsand oder ähnlichen Materialien auf offenen Lastkraftwagen, sofern diese Stoffe nicht abgedeckt oder in geschlossenen Behältnissen verfüllt worden sind.
- (2) Hat jemand öffentliche Verkehrsflächen oder öffentliche Anlagen - auch in Ausübung eines Rechts oder einer Befugnis - verunreinigt oder verunreinigen lassen, muss er unverzüglich für die Beseitigung dieses Zustandes sorgen.

Personen, die befugt auf Verkehrsflächen und in Anlagen ein Gewerbe ausüben oder einen Informationsstand betreiben, müssen ihre Geräte oder Wagen nach Beendigung ihrer Tätigkeit unverzüglich entfernen und den benutzten Platz und das Umfeld säubern.

- (3) Die Absätze 1 und 2 finden nur Anwendung, soweit durch die Verunreinigungen nicht der öffentliche Verkehr erschwert wird und somit § 32 StVO nicht anwendbar ist.

§ 7

Abfallbehälter/Sammelbehälter

- (1) In Haushalt und Gewerbebetrieben angefallener Abfall darf nicht in Abfallbehälter gefüllt werden, die auf Verkehrsflächen oder in Anlagen aufgestellt sind.
- (2) Das Einbringen von gewerblichem Recyclingmüll in Sammelbehälter, die in Anlagen oder auf Verkehrsflächen aufgestellt sind, ist verboten.
- (3) Das Abstellen von Abfällen, Dosen, Glas, Papier, Sperrmüll oder dergleichen neben Recyclingcontainern ist verboten.
- (4) Die gefüllten Abfallbehälter dürfen frühestens am Abend vor der Entleerung durch die Müllabfuhr bereitgestellt werden. Dabei ist darauf zu achten, dass eine Störung der öffentlichen Ordnung ausgeschlossen ist. Nach der Entleerung sind die Müllbehälter unverzüglich von der Straße zu entfernen. Es ist verboten, explosive, feuergefährliche oder giftige Stoffe in die Abfallbehälter einzufüllen. Die für die Sperrgutabfuhr bereitgestellten Gegenstände sind so bereitzustellen, dass eine Behinderung des Verkehrs und eine Verunreinigung der Straße ausgeschlossen ist. Nicht von der Sperrgutabfuhr mitgenommene Gegenstände müssen umgehend, spätestens jedoch bis zum Einbruch der Dunkelheit, von der Straße entfernt werden.
- (5) Verunreinigungen durch nicht abgeholte Haushaltsabfälle, sperrige Abfälle, Altstoffe und Gartenabfälle sind vom Bereitsteller unverzüglich und schadlos zu beseitigen.
- (6) Die Absätze 1 bis 5 finden nur Anwendung, soweit durch die Verunreinigungen nicht der öffentliche Verkehr erschwert wird und somit § 32 StVO nicht anwendbar ist.

§ 8

Wohnwagen, Zelte, Verkaufswagen, fahrbare Werbeanlagen u.ä.

- (1) Das Ab- und Aufstellen von Wohnwagen, Zelten, Verkaufswagen und fahrbaren Werbeanlagen ist verboten.
- (2) Ausnahmen können in Einzelfällen gestattet werden, wenn dies dem öffentlichen Interesse, z.B. zur Deckung des Freizeitbedarfs der Bevölkerung dient.

§ 9**Kinderspielplätze**

- (1) Kinderspielplätze dienen nur der Benutzung durch Kinder bis zum Alter von 14 Jahren, soweit nicht durch entsprechende Schilder eine andere Altersgrenze festgelegt ist.
- (2) Andere Aktivitäten, insbesondere Skateboardfahren und Fahren mit Inlineskatern sowie Ballspiele jeglicher Art sind auf den Kinderspielplätzen verboten, es sei denn, dass hierfür besondere Flächen ausgewiesen sind.
- (3) Der Aufenthalt auf den Kinderspielplätzen ist nur tagsüber bis zum Einbruch der Dunkelheit erlaubt.
- (4) Auf Kinderspielplätzen dürfen Tiere nicht mitgeführt werden.

§ 10**Hausnummern und andere öffentliche Hinweisschilder**

- (1) Jedes Haus ist vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten mit der dem Grundstück zugeteilten Hausnummer zu versehen. Die Hausnummer muss von der Straße erkennbar sein und lesbar erhalten werden.
- (2) Die Hausnummer ist unmittelbar neben dem Haupteingang deutlich sichtbar anzubringen. Bei mehreren Hauseingängen ist jeder mit der Hausnummer zu versehen. Liegt der Haupteingang nicht an der Straßenseite, so ist die Hausnummer an der zur Straße gelegenen Hauswand oder der Einfriedung des Grundstücks, und zwar an der dem Haupteingang nächstliegenden Hauswand anzubringen. Ist ein Vorgarten vorhanden, der das Wohngebäude zur Straße hin verdeckt oder die Hausnummer nicht erkennen lässt, so ist diese an der Einfriedung neben dem Eingangstor bzw. der Eingangstür zu befestigen, ggfls. separat anzubringen.
- (3) Bei Umnummerierungen darf das bisherige Hausnummernschild während einer Übergangszeit von einem Jahr nicht entfernt werden. Es ist so durchzustreichen, dass die alte Nummer noch deutlich lesbar bleibt.
- (4) Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte, sonstige dingliche Berechtigte, Nießbraucher und Besitzer müssen dulden, dass Zeichen, Aufschriften und sonstige Einrichtungen, wie beispielsweise Straßenschilder, Hinweisschilder für Gas-, Elektrizitäts-, Wasserleitungen und andere öffentliche Einrichtungen, Vermessungszeichen und Feuermelder, an den Gebäuden und Einfriedungen oder sonst wie auf den Grundstücken angebracht, verändert oder ausgebessert werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich ist. Der Betroffene ist vorher zu unterrichten.
- (5) Es ist untersagt, die in Absatz 4 genannten Zeichen, Aufschriften und sonstigen Einrichtungen zu beseitigen, zu verändern oder zu verdecken.

§ 11**Fäkalien-, Dung- und Klärschlammabfuhr**

- (1) Die Reinigung und Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlagen, der Abortanlagen, der Schlammfänger für Wirtschaftsabwässer, der Dunggruben sowie aller anderen Gruben, die gesundheitsschädliche oder übel riechende Stoffe aufnehmen, ist unter Beachtung der Vorschriften des LImSchG Nordrhein-Westfalen und der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Entwässerungssatzung) der Gemeinde Hövelhof so vorzunehmen, dass schädliche Umwelteinwirkungen vermieden werden, soweit dies nach den Umständen des Einzelfalls möglich und zumutbar ist.
- (2) Übelriechende und ekelerregende Fäkalien, Dungstoffe und Klärschlämme dürfen nur in dichten und verschlossenen Behältnissen befördert werden. Soweit sie nicht in geschlossenen Behältnissen befördert werden können, z.B. bei der Beförderung von Festmist, kann eine Abdeckung bei der Beförderung verlangt werden, wenn von ihm eine unzumutbare Geruchsbelästigung ausgeht.
- (3) Jauche, Gülle und andere flüssige oder feste übel riechende Dungstoffe oder Klärschlämme dürfen nur in einem Mindestabstand von 200 m zu gemäß § 30 Baugesetzbuch beplanten Gebieten oder im Zusammenhang bebauten Ortsteilen (§ 34 Baugesetzbuch) aufgebracht werden.
- (4) Werden die in Absatz 3 genannten Stoffe als durch Belüftung oder gleichwertig behandelte Flüssigmist aufgebracht, so kann der in Absatz 3 vorgesehene Mindestabstand von 200 m unterschritten werden. Gleiches gilt für die Gülle-Aufbringung mittels Schleppschlauchverteiler.
- (5) In Einzelfällen können von dem Mindestabstand in Absatz 3 Ausnahmen zugelassen werden, wenn aufgrund der örtlichen Besonderheiten der angrenzenden Bebauung, der Art der auszubringenden Gülle, Jauche, Dungstoffe oder Klärschlämme oder der Ausbringungstechniken eine unzumutbare Beeinträchtigung nicht zu erwarten ist.
- (6) An Sonn- und Feiertagen ist das Ausbringen der in Abs. 3 genannten Stoffe nicht zulässig. An den Werktagen vor gesetzlichen Feiertagen und an Samstagen dürfen die in Abs. 3 genannten Stoffe nur bis 12.00 Uhr ausgebracht werden, wenn sie unverzüglich eingearbeitet werden.
- (7) Die Bestimmungen der Düngeverordnung bleiben hiervon unberührt.

§ 12**Lärmschutz**

- (1) In Wohn- und Kleinsiedlungsgebieten ist in der Zeit von 12.30 bis 14.00 Uhr (allgemeine Ruhezeit) jede Tätigkeit untersagt, die mit besonderer Lärmentwicklung verbunden ist und die allgemeine Ruhezeit stören könnte. Als solche Tätigkeiten gelten insbesondere der Gebrauch von Rasenmähern mit Motoren, die Grenzwerte nach § 6 Abs. 2 der Rasenmäherlärm-Verordnung überschreiten sowie der Betrieb von Motorsägen und Trennschleifern;
- (2) Vor Kirchen während des Gottesdienstes, vor Schulen während der Unterrichtsstunden sind laute Spiele und anderer vermeidbarer Lärm verboten.

- (3) Diese Vorschrift gilt nicht für die Durchführung landwirtschaftlicher oder gewerblicher Tätigkeiten.

§ 13

Ausnahme vom Verbot ruhestörender Betätigung während der Nachtzeit

- (1) Vom Verbot der Betätigungen, die die Nachtruhe (22.00 Uhr bis 6.00 Uhr) zu stören geeignet sind, werden gem. § 9 Abs. 3 und §10 Abs. 4 LImSchG folgende Ausnahmen zugelassen:
1. für die Nacht vom 31. Dezember auf den 1. Januar bis 04.00 Uhr;
 2. für die Nacht vom 30. April auf den 1. Mai bis 04.00 Uhr;
 3. anlässlich der Frühjahrswoche Hövelhof die Nacht vom Samstag zum Sonntag bis 03.00 Uhr;
 4. für die Schützenfeste die Nächte zwischen Schützenfestsamstag und Schützenfestdienstag bis 03.00 Uhr;
 5. anlässlich des Erntedankfestes des Heimatvereins Espeln die Nächte von Samstag bis Dienstag bis 03.00 Uhr;
 6. anlässlich des Hövelmarktes die Nächte von Freitag bis Montag bis 03.00 Uhr.
- (2) Die Ausnahmen unter 3. bis 6. sind auf den jeweiligen Festplatz beschränkt. Der Betrieb von Lautsprecheranlagen außerhalb fester Baulichkeiten ist nur bis 23.00 Uhr erlaubt.

§ 14

Beseitigung von Schlagabraum

- (1) Aufgrund der nachstehenden Rechtsgrundlagen in jeweils geltender Fassung
- § 27 Absatz 2 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/ AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. S. 2705)
 - § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 (GV. NW S. 602)
 - Ziffer 30.1.14 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des technischen Umweltschutzes (ZustVOtU) vom 14.06.1994 (GV. NRW S. 360, 546), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12.Mai 2006 (GV. NRW. S. 212)

wird unter dem Vorbehalt des Widerrufs, genehmigt, dass im Gebiet der Gemeinde Hövelhof Schlagabraum, einschließlich Hecken- und Baumschnitt aus Maßnahmen zur Pflege von Hecken, Wallhecken, Windschutzhecken, Kopf-/Obstbäumen sowie Ufergehölzen, jeweils im Zeitraum

vom 2. November bis zum 31. März

unter Beachtung der nachstehend aufgeführten Auflagen verbrannt werden darf. Unter den gleichen Voraussetzungen zugelassen werden ferner Verbrennungen aus kulturtechnischen Gründen.

- (2) Den zuständigen Behörden bleibt es vorbehalten, im Einzelfall das Verbrennen von Schlagabraum zu untersagen, insbesondere wenn das unter ordnungs-, abfall- oder immissionsschutzrechtlichen Aspekten geboten ist.

- (3) Verbrannt werden darf nur an Werktagen in der Zeit von 9.00 bis 16.00 Uhr. Das Verbrennen ist so zu steuern, dass Gefahren, Nachteile oder erhebliche Belästigungen durch Luftverunreinigungen, insbesondere durch Rauchentwicklung, nicht eintreten können und ein Übergreifen des Feuers durch Ausbreitung der Flammen oder durch Funkenflug über den Verbrennungsort hinaus verhindert wird.

Die geplante Verbrennung ist dem Ordnungsamt der Gemeinde Hövelhof mindestens 48 Stunden vorher unter Angabe der genauen Ortslage, des Datums, der Uhrzeit und der telefonischen Erreichbarkeit des/der Verantwortlichen anzuzeigen.

- (4) Der Schlagabraum darf nur in unmittelbarer Nähe zur Anfallstelle verbrannt werden (auf bzw. an dem Grundstück). Es ist nicht gestattet, zum Zwecke des Erreichens einer für die Verbrennung erforderlichen Mindestmenge (ca. 2 m³) anderweitig angefallenen Schlagabraum zu sammeln.

Der Schlagabraum muss zu Haufen aufgeschichtet werden. Die Haufen dürfen eine Höhe von 3,50 m nicht überschreiten.

- (5) Der Verbrennungsort muss außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile liegen. Folgende Mindestabstände sind einzuhalten:

200 m	von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen
100 m	von zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden und sonstigen Anlagen, soweit diese nicht innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen errichtet sind
300 m	von Bundesautobahnen
50 m	von sonstigen öffentlichen Verkehrsflächen
10 m	von befestigten Wirtschaftswegen

- (6) Die Haufen müssen von einem 15 m breiten Ring umgeben sein, der von Schlagabraum und ähnlichen brennbaren Stoffen frei ist.

Andere Stoffe, insbesondere Mineralöle, Mineralölprodukte oder andere Abfälle dürfen weder zum Anzünden noch zur Unterhaltung des Feuers benutzt werden.

Bei starkem Wind und bei Wetter mit mangelndem Luftaustausch (sog. Inversions-Wetterlagen) darf nicht verbrannt werden. Vorhandenes Feuer ist bei aufkommendem starken Wind sofort zu löschen.

Das Feuer ist ständig von zwei Personen, davon eine mindestens 18 Jahre alt, zu beaufsichtigen. Sie dürfen den Verbrennungsplatz erst verlassen, wenn Feuer und Glut erloschen sind.

Verbrennungsrückstände sind unverzüglich in den Boden einzuarbeiten oder mit Erde abzudecken.

- (7) Die Haufen dürfen erst unmittelbar vor dem Verbrennen aufgeschichtet werden, damit Vögel und Kleinsäuger, die in dem Schlagabraum Unterschlupf suchen, nicht gefährdet werden. Ist das nicht möglich, sind die Haufen unmittelbar vor dem Verbrennen umzuschichten.

- (8) Sonstige die Verbrennung regelnden Rechtsgrundlagen, wie z. B. das Landesimmissionsschutzgesetz NRW, Landschaftsrecht oder gemeindliches Ortsrecht, sind zu beachten. Verboten ist z. B. das Verbrennen in Naturschutzgebieten.

Für das Zulassen des Verbrennens von Schlagabraum im Wald ist der Landesbetrieb Wald und Holz NRW zuständig.

Pflanzliche Abfälle aus privaten Haushaltungen bzw. Kleingärten, die dem Anschluss- und Benutzungszwang unterliegen, dürfen nicht durch Verbrennung beseitigt werden.

- (9) Das Ordnungsamt der Gemeinde Hövelhof informiert die Kreisfeuerwehrzentrale über die beabsichtigte Verbrennung.

§ 15

Brauchtumsfeuer

- (1) Brauchtumsfeuer sind Feuer, deren Zweck nicht darauf gerichtet ist, pflanzliche Abfälle durch schlichtes Verbrennen zu beseitigen. Brauchtumsfeuer dienen der Brauchtumspflege und sind dadurch gekennzeichnet, dass das Feuer unter dem Gesichtspunkt der Brauchtumspflege ausgerichtet ist. Hierzu gehören z.B. Osterfeuer, Martinsfeuer.
- (2) Brauchtumsfeuer sind spätestens 1 Woche vor ihrer Durchführung bei der örtlichen Ordnungsbehörde telefonisch oder schriftlich anzuzeigen.
- (3) Die Anzeige des Brauchtumsfeuers muss folgende Angaben enthalten:
1. Name und Anschrift der verantwortlichen Personen, die das Brauchtumsfeuer durchführen möchten,
 2. Alter der verantwortlichen Personen, die das Brauchtumsfeuer beaufsichtigen,
 3. Beschreibung des Ortes, wo das Brauchtumsfeuer stattfinden soll,
 4. Entfernung des Brauchtumsfeuers zu baulichen Anlagen und zu öffentlichen Verkehrsanlagen
 5. Höhe des zu verbrennenden, aufgeschichteten Pflanzenmaterials,
 6. getroffene Vorkehrungen zur Gefahrenabwehr (z.B. Feuerlöscher, Handy für Notruf).
- (4) Im Rahmen sog. Brauchtumsfeuer dürfen nur unbehandeltes Holz, Baum- und Strauchschnitt sowie sonstige Pflanzenreste verbrannt werden. Das Verbrennen von beschichtetem/behandeltem Holz (hierunter fallen auch behandelte Paletten, Schalbretter, usw.) und sonstigen Abfällen (z.B. Altreifen) ist verboten. Andere Stoffe, insbesondere Mineralöle, Mineralölprodukte oder andere Abfälle dürfen weder zum Anzünden noch zur Unterhaltung des Feuers genutzt werden.

Die Feuerstelle darf nicht lange Zeit vor dem Anzünden aufgeschichtet werden, damit Tiere hierin keinen Unterschlupf suchen können und dadurch vor dem Verbrennen geschützt werden.

- (5) Das Brauchtumsfeuer muss ständig von zwei Personen, davon eine über 18 Jahre alt, beaufsichtigt werden. Diese Personen dürfen den Verbrennungsplatz erst dann verlassen, wenn das Feuer und die Glut erloschen sind. Das Feuer darf bei starkem Wind nicht angezündet werden. Das Feuer ist bei einem aufkommenden starkem Wind unverzüglich zu löschen.
- (6) Beim Abbrennen sind folgende Mindestabstände einhalten:
1. 1 00 m von zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden,
 2. 25 m von sonstigen baulichen Anlagen
 3. 50 m Abstand von öffentlichen Verkehrsflächen,
 4. 10 m Abstand von befestigten Wirtschaftswegen.

Wird das Brauchtumsfeuer in einem Umkreis von einem 4 km Radius um einen Flughafenbezugspunkt sowie innerhalb eines Abstandes von 1,5 km von Landeplätzen und Segelfluggeländen abgebrannt, so ist zu beachten, dass das Feuer nur mit Einwilligung der Luftaufsicht oder Flugleitung abgebrannt werden darf.

§ 16 **Erlaubnisse, Ausnahmen**

Die örtliche Ordnungsbehörde kann auf Antrag Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen, wenn die Interessen des Antragstellers, die durch die Verordnung geschützten öffentlichen und privaten Interessen im Einzelfall nicht nur geringfügig überwiegen.

§ 17 **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. die allgemeine Verhaltenspflicht gem. § 2 der Verordnung;
 2. die Schutzpflichten hinsichtlich der Verkehrsflächen und Anlagen gem. § 3 der Verordnung;
 3. das Verbot des unbefugten Werbens und Plakatierens gem. § 4 der Verordnung;
 4. die Bestimmungen hinsichtlich der Haltung und Fütterung von Tieren gem. § 5 der Verordnung;
 5. das Verunreinigungsverbot gem. § 6 der Verordnung;
 6. das Verbot hinsichtlich des Einfüllens, Abstellens u. Liegenlassens von Abfällen gem. § 7 der Verordnung;
 7. das Ab- und Aufstellverbot von Wohnwagen, Zelten, Verkaufswagen und fahrbaren Werbeanlagen u.ä. gem. § 8 der Verordnung;
 8. das Verbot der unbefugten Benutzung von Kinderspielplätzen gem. § 9 der Verordnung;
 9. die Hausnummerierungs- und Duldungspflicht gem. § 10 der Verordnung;

10. die Regelungen des § 14 der Verordnung;

verletzt.

- (2) Ordnungswidrig gemäß § 17 LImSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. die Verpflichtung hinsichtlich der Fäkalien-, Dung- und Klärschlammabfuhr gemäß § 11 dieser Verordnung missachtet,
 2. das Gebot des Lärmschutzes gem. § 12 dieser Verordnung verletzt.
 3. der Ausnahmegenehmigung des § 13 der Verordnung zuwiderhandelt.
 4. den Regelungen des § 15 der Verordnung zuwiderhandelt.
- (3) Verstöße gegen die Vorschriften dieser Verordnung können mit einer Geldbuße nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24. Mai 1968 in der jeweils gültigen Fassung geahndet werden, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafen oder Geldbußen bedroht sind.
- (4) Ordnungswidrig handelt auch, wer einen Dritten veranlasst, eine Ordnungswidrigkeit im Sinne dieser Verordnung zu begehen.

§ 18

Inkrafttreten, Aufhebung von Vorschriften

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten
- die ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Gemeinde Hövelhof vom 26.11.1998;
 - die ordnungsbehördliche Verordnung über allgemeine Ausnahmen von dem Verbot ruhestörender Betätigungen während der Zeit der Nachtruhe im Gebiet der Gemeinde Hövelhof vom 18.07.1995;
 - die ordnungsbehördliche Verordnung über das Abbrennen von Brauchtumsfeuern im Gebiet der Gemeinde Hövelhof vom 03.02.2005

außer Kraft.

gez. Berens
Bürgermeister

gez. Ilskens
Schriftführer

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, am 15.05.2008 vom Rat der Gemeinde Hövelhof beschlossene Ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Gemeinde Hövelhof vom 21. Mai 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres mit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die diesen Mangel ergibt.

Hövelhof, den 21. Mai 2008

Der Bürgermeister

Berens

Herausgeber:

Gemeindeverwaltung Hövelhof, Schlossstraße 14, 33161 Hövelhof.

Interessenten können das Amtsblatt kostenlos bei der Gemeindeverwaltung Hövelhof abholen bzw. sich auf Antrag zuschicken lassen.